

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Gemeinderat Nr. 001

Sitzung am: Donnerstag, 27. Januar 2011

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:55 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 09.12.2010 und 16.12.2010
2. Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in den vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
3. Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld
4. Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B (siehe Anlage)
5. Neuer Flächennutzungsplan Karlsfeld, Ergebnis des Bürgerbegehrens - Festlegung der Darstellungen für den Bereich der nördlichen Bajuwarenstraße
6. Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel B II Siedlungswesen - Regionaler Grünzug
Rücknahme des Antrags auf Herausnahme
7. Bekanntgaben und Anfragen

Gemeinderat
27. Januar 2011
Nr. 001/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Genehmigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 24.11.2010, 09.12.2010 und 16.12.2010

Berichtung des Protokolls vom 09.12.2010:

Berichtigung:

Ausschüttung 2010 der Bürgerstiftung Karlsfeld (Stand zum 31.12.2010)

- | | |
|--|----------|
| 1. Selbsthilfegruppe Körperbehinderte
- Landkreis und Stadt Dachau e.V.
Projektbezeichnung: Zuschuss für einen eingebauten Treppenschrägaufzug für einen bedürftigen Karlsfelder Bürger.
Summe der Zuweisung: | 500.- € |
| 2. Behinderte und Freunde Stadt und Landkreis Dachau e.V.
Projektbezeichnung: Integration eines Rollstuhlfahrers in Karlsfeld durch Zuschuss zu Begegnungsaufenthalt
Summe der Zuweisung: | 300.- € |
| 3. Krebs-Selbsthilfegruppe Karlsfeld
Projektbezeichnung: Zuschuss für eine notwendige Heilbehandlung für eine krebskranke Karlsfelder Bürgerin
Summe der Zuweisung: | 800.- € |
| 4. Caritas-Zentrum Dachau, Außenstelle Karlsfeld
Projektbezeichnung: Einzelfallhilfe für einen herzkranken, bedürftigen Karlsfelder Bürger
Summe der Zuweisung: | 600.- € |
| 5. Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Dachau, Bereitschaft Karlsfeld
Projektbezeichnung: Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens
Summe der Zuweisung: | 424,02 € |

Beschluss:

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 24.11.2010, 09.12.2010 und 16.12.2010 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Gemeinderat
27. Januar 2011
Nr. 002/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in den vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse

Sachverhalt:

Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Bau- und Werkausschuss vom 01.12.2010:

Nr. 0193/2010: Feuerwehrgerätehaus Karlsfeld; Abgasabsauganlage; Auftragsvergabe

Der Auftrag für den Umbau der Fahrzeughalle wird an die Firma Peter Miller, Schloßstraße 25a, 86495 Biberbach-Markt vergeben.

Bau- und Werkausschuss vom 15.12.2010:

Nr. 200/2010: Wärmeversorgung Karlsfeld, Heizkraftwerk – Anlagenbau: Genehmigung Nachträge Nr. 1 und Nr. 2

Der Werkausschuss genehmigt die Nachträge Nr. 1 und Nr. 2.

Nr. 201/2010: Wärmeversorgung Karlsfeld, Heizkraftwerk – Malerarbeiten: Auftragsvergabe

Der Werkausschuss erteilt der Firma H & Z Malereibetriebs GmbH, Josef-Neumeier-Str. 11, 85664 Hohenlinden den Auftrag „Wärmeversorgung Karlsfeld, Heizkraftwerk – Malerarbeiten“.

Bau- und Werkausschuss vom 19.01.2011:

Nr. 006/2011: Fernwärme Karlsfeld – Sekundäranschlüsse Gemeindeimmobilien - Bauauftragsvergabe

Der Auftrag für den Anschluss von gemeindeeigenen Liegenschaften (Los 1-10) an das Fernwärmenetz der Gemeindewerke Karlsfeld -Sekundärseite- wird an die Firma Frank GmbH, Industrie- und Gebäudetechnik, Junkersstraße 3, 82178 Puchheim, vergeben.

Gemeinderat
27. Januar 2011
Nr. 003/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Sachverhalt:

Auf die Hauptausschuss-Sitzung vom 10.01.2011 wird hingewiesen.

Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze

und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Satzung

Seite 6 von 17

über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erläßt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde Karlsfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung und nach Fehlalarm von Brandmeldeanlagen
4. Abnahme von Brandmeldeanlagen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde Karlsfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, nur in Verbindung mit Personal der Feuerwehr Karlsfeld,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind,

werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (3) Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Hinzuzug von Fremdfirmen, Behörden oder andere Organisationen

Die Hinzuziehung von Fremdfirmen, Behörden oder andere Organisationen wird nach dem Aufwand abgerechnet.

§ 4

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld vom 10.06.1994 außer Kraft.

andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Fahrzeugstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Fahrzeugstundenkosten erhoben. Die Fahrzeugstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

Einsatzleitwagen	ELW	26,20 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	26,20 €
Drehleiter Korb	DLK 23-12	124,40 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	110,09 €
Rüstwagen	RW 2	146,36 €
Versorgungs-LKW	LKW	185,74 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	87,20 €
Boot		18,30 €
Verkehrsliebhänger		13,00 €
Monitor		44,70 €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen pro jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Einsatzleitwagen	ELW	2,95 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	2,95 €
Drehleiter Korb	DLK 23-12	18,64 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	6,87 €
Rüstwagen	RW 2	8,77 €
Versorgungs-LKW	LKW	6,84 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	5,13 €
Boot		1,90 €
Verkehrsliebhänger		5,00 €
Monitor		3,10 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Fahrzeugstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen das Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	€ 49,10
b) eine Tragkraftspritze	€ 55,50
c) ein Notstromaggregat	€ 28,90
d) eine Tauchpumpe	€ 12,90
e) eine Motorsäge	€ 10,50
f) einen Rettungsspreizer	€ 96,80
g) eine Länge Druckschlauch	€ 8,40
h) Ziehfix	€ 25,50
i) Wassersauger	€ 13,10
j) Be- und Entlüftungsgerät	€ 23,60
k) Atemschutzgerät	€ 15,20
l) Chemikalienschutzanzug	€ 26,30

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Es wird immer 1 Person am Funk im Feuerwehrgerätehaus während des Einsatzes mitverrechnet.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz von hauptamtlichen Bediensteten wird ein Stundensatz von € 31,- berechnet.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von € 20,00 berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Karlsfeld durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlttes Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) entstehen.

- b) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung nach Art. 11 Abs. 2 und 4 BayFwG erhalten, welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht (z. B. bei Einsätzen in der Freizeit, insbesondere Sicherheitswachen), wird je Stunde der sich nach § 11 Abs.4 und 5 AVBayFwG ergebende Betrag angesetzt (= € 12,40 ab 01.03.2010).
- c) Für den Einsatz des Kommandanten werden € 42,00 und für dessen Stellvertreter € 21,00 je Stunde angesetzt. Wenn der Stellvertreter bei einem Einsatz als Kommandant fungiert, fallen ebenfalls € 42,00 an.

Dient die Teilnahme am Einsatz ausschließlich pädagogischen Zwecken, werden keine Kosten geltend gemacht.

5. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die personellen Kosten und Gemeinkosten werden auf € 62,60 pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte folgende Beträge (inklusive Kleinteile):

- | | |
|---|---------|
| a) einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile) | € 42,70 |
| b) Füllen einer 4-l/200 bar Preßluftflasche | € 2,10 |
| Füllen einer 6-l/300 bar Preßluftflasche | € 3,15 |

Die entstehenden Sachkosten für Teile über € 10,-- Einzelwert werden gesondert in voller Höhe in Rechnung gestellt.

6. Gebühr für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch andere, insbesondere auswärtige Feuerwehren oder Werkfeuerwehren, wird ein Entgelt von € 60,00 je Stunde erhoben, wobei angefangene Stunden voll berechnet werden.

7. Brandmeldeanlagen

7.1 Für die Abnahme von privaten Brandmeldeanlagen wird eine Gebühr in Höhe von € 250,--fällig.

7.2 Haftung des Betreibers

- a) Bei Alarmierung durch Dritte (Wachdienstgesellschaften usw.) mittels Brandmeldeanlagen (ohne Hauptfeuermelder-Anschluss), bei denen es am Einsatzort zu Verzögerungen wegen einer nicht vorhandenen oder nicht geregelten Zugänglichkeit zum Objekt kommt, kann auch im Einzelfall der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom Zeitpunkt des Eintreffens der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Eintreffen einer vom Betreiber der Anlage beauftragten Person mit Schlüsselgewalt verrechnet werden.

- b) Für Schäden an oder im Gebäude des Betreibers, die durch die fehlende bzw. unzureichende Alarmorganisation entstehen, übernimmt die Gemeinde Karlsfeld keinerlei Haftung.

8. Täuschungs- und Fehlalarmierung von privaten Brandmeldeanlagen

Grundsätzlich wird bei einem Fehlalarm oder einem Täuschungsalarm von privaten Brandmeldeanlagen, abweichend vom § 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld ein Pauschalbetrag

bei erstmaliger Alarmierung	300,-- €
je Wiederholungsfall	500,-- € berechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die neue Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Gemeinderat
27. Januar 2011
Nr. 004/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B

Sachverhalt:

Auf die Hauptausschusssitzung vom 10.01.2011 wird hingewiesen.

Aufgrund der derzeitigen schwierigen finanziellen Lage wird zur Einnahmeverbesserung bei den Realsteuern eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von derzeit 280 % ab dem Jahr 2011 vorgeschlagen.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sind in der Haushaltssatzung oder in einer eigenen Hebesatzsatzung festzulegen.

Die Grundsteuer wird gem. § 28 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Damit die neuen Grundsteuerbescheide bereits vor der ersten Fälligkeit am 15.02.2011 versandt werden können wird der Erlass einer eigenen Hebesatzsatzung vorgeschlagen, da die Haushaltssatzung 2011 voraussichtlich erst im Frühjahr 2011 verabschiedet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer B:

Mehreinnahmen 2011 bei Erhöhung des Hebesatzes auf 320 %: ca. 250.000 €

Mehreinnahmen 2011 bei Erhöhung des Hebesatzes auf 330 %: ca. 310.000 €

Mehreinnahmen 2011 bei Erhöhung des Hebesatzes auf 340 %: ca. 370.000 €

Mehreinnahmen 2011 bei Erhöhung des Hebesatzes auf 350 %: ca. 435.000 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Hebesatzsatzung:

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Karlsfeld
(Landkreis Dachau)**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Hebesatzsatzung:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2011 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Gemeinderat
27. Januar 2011
Nr. 005/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Neuer Flächennutzungsplan Karlsfeld, Ergebnis des Bürgerbegehrens - Festlegung der Darstellungen für den Bereich der nördlichen Bajuwarenstraße

Sachverhalt:

Im Rahmen des Bürgerentscheids am 19.12.2010 hat eine Mehrheit der Wähler sich gegen die Ausweisung eines Misch- und Gewerbegebietes im Neuen Flächennutzungsplan im Bereich der nördlichen Bajuwarenstraße, südlich der Schleißheimer Straße ausgesprochen.

Es ist daher erforderlich im Flächennutzungsplanentwurf für diesen Bereich eine andere Darstellung festzulegen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1984 ist die Fläche östlich und westlich der Bajuwarenstraße, südlich der Schleißheimer Straße als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und entlang des Tiefen Grabens bzw. des Schleißheimer Kanals mit der Schraffur „wertvolle Landschaftsbestandteile“ versehen.

Im Rahmen der Planungen forderte die FFH Vorprüfung entlang des Tiefen Grabens eine Breite von 20 Metern, entlang des Schleißheimer Kanals eine Breite von 10 Metern von einer Bebauung freizuhalten. Die Grünstreifen waren notwendig um sicher zustellen, dass in Planfolge eine mögliche Verschattung von Gewässerabschnitten mit Vorkommen der Helmazurjungfer ausgeschlossen und insoweit eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH Gebietes vermieden werden.

Östlich der Bajuwarenstraße war bislang ein ca. 27,50 m breiter Grünstreifen zwischen der Flächendarstellung GE und dem Schleißheimer Kanal dargestellt. Dieser wurde ebenso wie die Grünstreifen entlang des Tiefen Grabens mit einer Breite von jetzt 20 Meter vorgesehen. Darüber hinaus wird die betroffene Fläche wie im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1984 als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Mit den vorgesehenen Darstellungen wird der Zustand wie er jetzt in der Natur vorhanden ist beibehalten.

Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden in einer der nächsten Bau- bzw. Gemeinderatssitzungen behandelt und in die Abwägung eingestellt.

Beschluss:

Die bisher als Misch- bzw. Gewerbegebiet mit Grünbereichen dargestellten Flächen mit Grünflächen östlich und westlich der Bajuwarenstraße, südlich des Schleißheimer Kanals werden als Fläche für die Landwirtschaft und entlang der Gewässer Tiefer Graben und Schleißheimer Kanal mit begleitenden Grünstreifen dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Gemeinderat
27. Januar 2011
Nr. 006/2011
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel B 11 Siedlungswesen – Regionaler Grünzug
Rücknahme des Antrags auf Herausnahme einer Teilfläche

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.2010, Nr. 034/2010 beantragte die Gemeinde Karlsfeld bei Karte 2 – Regionaler Grünzug den Verlauf im nördlichen Bereich des Karlsfelder Gemeindegebietes harmonischer zu führen und die im beiliegenden Lageplan markierte Fläche an der Gemeindegrenze zur Stadt Dachau heraus zu nehmen.

Da im Zuge des Bürgerbegehrens die Ausweisung von Bauflächen in diesem Bereich nicht erfolgt, muss der Verlauf des Regionalen Grünzuges nicht geändert werden.

Beschluss:

Der Antrag auf Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2010 wird zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0